Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kleine Schriften.

Bemerkungen über einen Aufsatz gegen die Wiedereinführung der Sittengerichte von Heinrich Pfenninger von Zürich, öffentl. Ankl. im C. Linth. Geschrieben zu Ende Herbstmonats 1800 von Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Als zu Anfang dieses Jahres gleichzeitig mit Kuhns gehaltreicher Schrift für das Einheitssystem, Secretans deklamatorisches Gewäsch zu Gunsten eben dieses Systems erschienen war — und wir von einigen der bedeutendsten Gegner der Einheit hörten, sie rüsteten sich die Secretansche Flugschrift zu widerlegen; so kam uns das sehr lustig vor und es schien uns, diese Gegner fangen an sehr ungefährlich zu werden, und sie leisten ihrem Federalism durch das unwillkührliche Geständniß, daß sie wohl Secretans Geschwatz, nicht aber Kuhns Gründe zu widerlegen vermögen, einen schlechten Dienst.

Ganz ähnlich ist der Fall, der hier eintrittet. In N. 109 des Republikaners stunden Bemerkungen über die Sittengerichte, welche ein mit logischer Präcision und leidenschaftloser Ruhe abgefaßtes Bedenken gegen die Aufstellung solcher Gerichte, als Gerichte, enthalten; in N. 113 eben dieses Blattes, kommen als Proben eines an die Constitutionscommißion eingesandten Mscr. des B. Pfenningers einige, vielleicht rohe, unverdaute, einseitige Gedanken gegen die Einführung der Sittengerichte vor. Wahrlich der Vf. vorliegender Schrift hat den Sittengerichten einen schlechten Dienst dadurch geleistet, daß er gegen Pfenningers Fragment schreibt und sich begnügt den ungleich wichtigern vorhergehenden Aufsatz „eine Invective ähnlichen Inhalts" zu nennen.

Diese (mit grossem Unrecht so benannte) Invective versuche der Vf. zu widerlegen, wann er nicht gegen Personen schreiben, sondern Sachen prüfen und der Wahrheit und Sittlichkeit Dienste leisten will.

Indessen überlassen wir mit vollester Zuversicht allen redlichen Freunden der Sittengerichte die Beurtheilung der Sittlichkeit so mancher Stelle der vorliegenden Schrift; jener z. B., in der Rellstabs Aeusserungen über die Sittengerichte (man sehe sie im N. Republik. St. 9) ein fortdaurender Schandfleck im Charakter des Mannes, der so sprechen durfte, genannt werden; — jenes „Was schadets, wenn etwa ein sich weise dünkender Atheismusprediger, der mit seinem Gifthauch die Menge ansteckt, in seinen wichtigen Fortschritten durch ein solches Sittengericht gehemmt wird" (wenn auch schon dieser angebliche Atheismusprediger unter die S. 10 bezeichneten Männer gehören möchte „welche im Ruf der Schwärmerey stehen und nicht nur selbst gewöhnlich moralische Menschen sind, sondern auch andern die Moralität bestmöglich zu empfehlen pflegen, und hierin viel Nützliches geleistet haben"); — jener endlichen Anzeige endlich an den B. Pfenninger, „daß er (durch seine Bemerkungen) die Verachtung aller Gutdenkenden sich zugezogen und sich vor dem Publikum gebrandmarkt hat."

Antwort an Bürger Rellstab.

Daß das sittliche Publikum den Eiferern gegen die Wiederherstellung der Sittengerichte keinen Dank wisse, wird B. Rellstab aus den seiner Zeit bekannt zu machenden Resultaten unserer Kirchenvisitationen und Synodalakten erfahren. — Die völlig falsche Anwendung der Modewörter: inquisitorisch, hierarchisch, zweckwidrig, auf die von mehrern Kirchenräthen, von einer Menge Munizipalitäten und auch rechtlichen Männern aus allen Classen des Volks anbegehrten Sittengerichte, so wie das Schimpfen, gehören zum Nachhalle jener Revolutionssprache, deren noch nicht verlernten Gebrauch ihm kein billig denkender übel nehmen wird. Aber daß er seine eigene Person unter dem Personale der Sittengerichtsfeinde mitverstanden glauben kann, er der uns doch kein Feind der Sittengerichte an sich zu seyn versichert, dieß ist wahre Versündigung gegen sich selbst und gegen seinen Freund Secretan, der ihn durch seine im Neuen Schweiz. Republik. vom 2ten Brachm. stehende Versicherung: daß er keinen sittlichern Menschen als den B. Rellstab kenne, gegen alle dießörtigen Verdächtigungen hinlänglich gesichert hat. Eine Versicherung, an welcher ich weder etwas auszusetzen, noch auch derselben das geringste beyzufügen habe. Sollte sich aber B. Rellstab an dieser förmlichen Ehrenverwahrung noch nicht ersättigen können, so bin ich erbötig, ihn in einer regelmäßigen, gedruckten oder bloß geschriebenen Correspondenz, des mehrern zu erbauen.

Bern den 5. Okt. 1800.

D. Müslin, ob. Helfer am Münster.